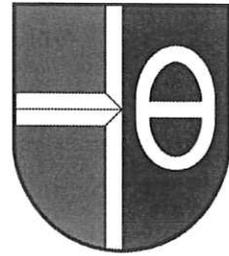


Gemeinde Malsch Rhein-Neckar-Kreis



Gremienvorlage

Amt: Rechnungsamt
Bearbeiter : Amtsleiterin
Datum : 27.07.2021
Gremienvorlage: öffentlich **Sitzung Nr. 6 / 2021**
Gremium: Gemeinderat
Kennwort: Satzungen
Begriff: Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen der Gemeinde Malsch (Verwaltungsgebührensatzung) und Kalkulation der Verwaltungsgebühren

Tagesordnungspunkt:

5

Sachverhalt:

Die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Malsch stammt aus dem Jahr 2007. Aufgrund zahlreicher Änderungen gesetzlicher Regelungen wurde im November 2018 das überarbeitete Satzungsmuster des Gemeindetags für die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) mit Gebührenverzeichnis den Gemeinden zur Verfügung gestellt. Die meisten Änderungen wurden dabei im Gebührenverzeichnis vorgenommen.

Nach § 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) können die Gemeinden für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornehmen Gebühren erheben. Soweit spezialgesetzliche Regelungen zur Erhebung von Gebühren bestehen, gehen diese vor.

Gemäß § 11 Absatz 2 KAG soll die Gebühr die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken; Verwaltungskosten sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten. Die Gebührensätze sind im Rahmen einer Gebührenkalkulation zu ermitteln. Grundlage für die Kalkulation ist der für die Verwaltungshandlung entstehende Verwaltungsaufwand. Dieser ist auf Grundlage der Personal-, Sach- und Gemeinkosten sowie der kalkulatorischen Kosten, im Idealfall aufgrund einer Kosten- und Leistungsrechnung, zu ermitteln. Wird die Summe dieser Kosten durch die jährliche Arbeitszeit geteilt, so erhält man die Kosten pro Arbeitsstunde.

Zu den Sachkosten gehören die Raumkosten sowie die Kosten für die Ausstattung eines Büroarbeitsplatzes mit IT-Ausstattung. Da in der Gemeinde Malsch noch keine

Kosten- und Leistungsrechnung vorliegt, können die Raum-, Sach- und Gemeinkosten anhand von pauschalen Ansätzen der Gebührenkalkulation zugrunde gelegt werden. Dieses Vorgehen ist mit der GPA abgestimmt.

Der Kalkulation der neuen Verwaltungsgebühren wurden für die Raum-, sonstigen Sach- und IT-Kosten die Pauschalen der derzeit gültigen Verwaltungsvorschrift Kostenfestlegung vom 02.11.2018 zugrunde gelegt. Hierbei handelt es sich um Pauschalen für die Berechnung der Landesgebühren. Um diese Pauschalen für die vorliegende Kalkulation heranziehen zu können, hat die Verwaltung eine Abschätzung der in der Gemeinde Malsch anfallenden IT-Kosten für einen Arbeitsplatz vorgenommen. Aufgrund dieser Abschätzung wurden die Werte der Verwaltungsvorschrift in Bezug auf die Raumkosten und die Sachkosten für einen Büroarbeitsplatz der Berechnung der Gebühren zugrunde gelegt. Diese wurden anhand der ebenfalls in der Verwaltungsvorschrift genannten Jahresarbeitszeit für Beamte bzw. mit entsprechender Umrechnung für die Beschäftigten, auf Kosten pro Arbeitsstunde berechnet.

Für die erforderlichen Personalkosten wurden die tatsächlichen Kosten der Mitarbeiter ermittelt, welche auch gebührenpflichtige Verwaltungsleistungen vornehmen können. Im Bereich der Gemeinkosten, welche unter anderem die Kosten für Gemeinderat, Verwaltungsführung, Leistungen des Personalamts und des Rechnungsamts beinhalten, wurden 20 % angesetzt. Die einzelnen Gebührensätze wurden nach den ermittelten Stundensätzen und den auf Erfahrungswerten basierenden Zeitanteilen der jeweiligen Leistung berechnet. Dem Gemeinderat ist die umfassende Gebührenkalkulation bekannt.

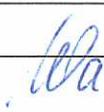
Der Entwurf der Verwaltungsgebührensatzung sowie das Gebührenverzeichnis sind in der Anlage beigefügt. Die Verwaltung schlägt vor, ein Inkrafttreten der Satzung ab 01.09.2021 zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Verwaltungsgebührensatzung sowie das Gebührenverzeichnis zum 01.09.2021 zu ändern. Der Kalkulation der Verwaltungsgebühren wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat zur Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Der Verwendung der Pauschalen der Verwaltungsvorschrift Kostenfestlegung vom 02.11.2018 für die Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes wird zugestimmt. Auf Grundlage der vorliegenden Kalkulation werden die vorgeschlagenen Verwaltungsgebühren festgesetzt.

Als Anlage sind beigefügt:

Folgekostenberechnung Karten/Folien Unterlagen:

Handzeichen Sachbearbeiter: PW		Datum: 14.07.2021
Mitzeichnung durch Amtsleiterin: PW Handzeichen:		Datum: 14.07.2021
Mitzeichnung durch Hauptamt Handzeichen:		Datum:
Mitzeichnung durch		Datum:
Zustimmung durch Bürgermeisterin Sibylle Würfel Handzeichen		Datum: 14.07.2021

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) vom 27.07.2021

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Malsch am 27.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Malsch erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

- a) Gnadensachen,
- b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
- c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
- d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
- e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
- f) die behördliche Informationsgewinnung,
- g) Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:

- a) das Land Baden-Württemberg,
- b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
- c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet
1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 5,-- € bis 3.000,-- € zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 5,-- €, erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 5,-- €. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

§ 5 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde Malsch kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde Malsch erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
 - a) Gebühren für Telekommunikation
 - b) Reisekosten
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom 17.07.2007 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Malsch, den 28.07.2021

Sibylle Würfel
Bürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Malsch geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Malsch, den 28.07.2021

Sibylle Würfel
Bürgermeisterin

Gebührenverzeichnis Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd.Nr.	Amtshandlung	Gebühren
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	5,00 - 3.000,00 €
2.	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergleichen, die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	6,00 - 185,00 €
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) bei Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr; mind. 5,00 €
2.3	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 5 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr; mind. 5,00 €
3.	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche (mündliche Auskünfte sind gebührenfrei):	5,00 - 150,00 €
4.	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	7,50 - 750,00 €
5.	Beglaubigung, Bestätigungen	
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln: Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz.	18,00 €
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite:	1,60 €

5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite:	4,00 €
5.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 9) hinzu.	
6.	Bescheinigungen	
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	4,50 €
6.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	
7.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art soweit nichts anderes bestimmt ist	24,00 - 750,00 €
8.	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, usw.):	
8.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	35,00 - 290,00 €
8.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 8.1, mindestens 6,00 €
9.	Schreibgebühren	
9.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtungen hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet).	
9.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	14,00 €
9.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	29,00 €
9.1.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	je angefangenen 15 Minuten 14,00 €

9.2	für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
9.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4 für die erste Seite für jede weitere Seite	0,80 € 0,80 €
9.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite für jede weitere Seite	1,20 € 1,20 €
10.	Baugesetzbuch Die Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts) ist gebührenfrei	
11.	Bauordnungsrecht	
11.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO) - für Neu- und Umbauten - für Garagen, Pavillon usw.	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. Abbruchkosten mindestens 115,00 € mindestens 55,00 €
11.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO	wie 11.1
11.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO)	14,00 € je zu benachrichtigendem Angrenzer
12.	Bestattungsrecht	
12.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	14,00 €
13.	Fischereischeine	
13.1	Erteilung von Fischereischeinen einschließlich Ersatzfischereischeinen (§§ 31, 32 FischG)	
13.1.1	Jahresfischereischein und Fischereischein auf Lebenszeit	24,00 €
13.1.2	- Verlängerung	12,00 €
13.1.3	Jugendfischereischein	20,00 €
13.2	Einziehung der Fischereiabgabe (§§ 35,36 FischG) bei Fischereischeinen auf Lebenszeit	
14.	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
14.1	bei Sachen bis zu 500,00 € Wert	2 % des Wertes mindestens jedoch 4,00 €
14.2	bei Sachen über 500,00 € Wert	2 % von 500,00 € und 1 % des Mehrwerts
15.	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren	je Person 34,00 €
16.	Melderecht	
16.1	Auskünfte aus dem Melderegister	

16.1.1	einfache Auskunft (§ 44 BMG)	8,00 €
16.1.2	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 3 BMG i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AGBMG):	5,00 €
16.1.3	erweiterte Auskunft (§ 45 BMG)	12,00 €
16.1.4	Gruppenauskunft (§§ 46, 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG)	4,00 € jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt
16.1.5	Gruppenauskunft nach Nr. 16.1.4, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird.	55,00 €
16.2	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	25,00 €
16.3	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde	
16.3.1	Einfache schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 1 Satz 2 BMG) je Bescheinigung:	8,00 €
16.3.2	Erweiterte schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 2 BMG) je Bescheinigung:	12,00 €
16.3.3	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung (werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte):	8,00 €
16.4	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	12,00 €
16.5	Gebührenfrei sind insbesondere:	
16.5.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 Abs. 2 BMG)	
16.5.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)	
16.5.3	die Berichtigung und Ergänzung des Melderegisters (§§ 12 und 6 Abs. 1 Satz 1 BMG)	
16.5.4	die Löschung von Daten und Hinweisen (§§ 14 und 15 BMG)	
16.5.5	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG)	
16.5.6	die Einrichtung von Übermittlungssperren nach § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Abs. 5 BMG) sowie von Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingten Sperrvermerken nach § 52 BMG	
16.5.7	die Abgabe von Erklärungen nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BMG	
16.5.8	Datenübermittlung und Auskünfte zwischen den Meldebehörden nach § 33 BMG	
16.5.9	Datenübermittlung und Auskünfte an andere öffentliche Stellen im Inland nach § 34 BMG	
16.5.10	die Auskunft an den Wohnungsgeber nach § 50 Abs. 4 BMG	

17.	Straßenrechtliche Sondernutzungen Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeindegebrauch hinaus	55,00 €
18.	Gewerbesachen	
	Erteilung einer Bescheinigung	8,00 €
	Auskünfte aus der Gewerbedatei	8,00 €
	An-, Ab- und Ummeldungen	20,00 €
	Bestätigung gem. § 33 Abs. 3 GewO	29,00 €
19.	Gaststättenrecht	
	Gestattungen gem § 12 GastG bis zu 4 Tagen	24,00 €
	Sperrzeitverkürzung bei einzelnen Betrieben für einzelne Tage	20,00 €
20.	Feiertagsrecht	
20.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	29,00 €
20.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
20.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	39,00 €
20.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	59,00 €
21.	Umweltinformationen Zurverfügungstellen von Umweltinformationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege: Gebührenfrei bis 30 Minuten	
21.1	Bearbeitungsaufwand	14,00 € je angefangene 15 Minuten
21.2	Zurverfügungstellen von Informationen in sonstiger Weise z.B. Abschrift, Ausfertigung, Fotokopien usw. Werden diese von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen ggf. die Schreibgebühren (Nr. 9) oder andere Auslagen hinzu.	
22.	Landesinformationsfreiheitsgesetz Zurverfügungstellen von Informationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege: Gebührenfrei bis 30 Minuten	

22.1	Bearbeitungsaufwand	14,00 € je angefangenen 15 Minuten
22.2	Zurverfügungstellen von Informationen in sonstiger Weise z.B. Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. Werden diese von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen ggf. die Schreibgebühren (Nr. 9) oder andere Auslagen hinzu.	